



Lübeck, 29.07.2016

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Bearbeitung: Burkhard Wulff (E-Mail: burkhard.wulff@luebeck.de Telefon: 122-1260)

Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.09.2016	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Neuerlass der Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich wegen Außerkrafttreten der bisherigen alten Stadtverordnung

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

- Bereich 1.300 – Recht
- Bereich 3.327 – Verkehrsangelegenheiten/Ordnungsdienst
- Bereich 3.390 – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
- Polizeiinspektion Lübeck

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Durch das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2016 sind die Aufsichtspflichten und der Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde landesrechtlich neu geregelt worden. Nach § 19 Absatz 2 HundeG können jedoch durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechende ergänzende Regelungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren getroffen werden. Derartige Verordnungen über die öffentliche Sicherheit bedürfen der Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Aufgrund von Beschwerden Lübecker Bürgerinnen und Bürger, Geschäftsleuten und Urlaubern über nicht angeleinte Hunde im Lübecker Innenstadtbereich wird das Erfordernis gesehen, durch die vom Bürgermeister zu erlassene Stadtverordnung im Lübecker Innenstadtbereich den Anleinzwang für Hunde vorzuschreiben. Die Lübecker Innenstadt mit ihren Fußgängerzonen, Sehenswürdigkeiten und beengten Altstadtstraßen ist durch Touristen und Einkaufspassanten sehr belebt, so dass eine nach § 19 Absatz 2 HundeG mögliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit dazu beiträgt, Zwischenfälle mit Hunden zu vermeiden.

Bereits im Jahr 2006 wurde eine solche Stadtverordnung vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck erlassen und deren Gültigkeit im Jahr 2011 um weitere fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Die Stadtverordnung hat gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Die Geltungsdauer kann um maximal weitere fünf Jahre verlängert werden. Die alte Stadtverordnung aus 2006 wird am 02.01.2017 außer Kraft treten. Um die dann eintretende Regelungslücke zu schließen, ist der Erlass einer neuen Stadtverordnung notwendig.

Mit Erlass vom 05.07.2016 wurde vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein der vorgelegte Entwurf der Stadtverordnung gem. § 55 Absatz 4 LVwG genehmigt.

Die Stadtverordnung kann somit vom Bürgermeister erlassen werden und ist zuvor nach § 55 Absatz 3 LVwG der Bürgerschaft vorzulegen.

Anlagen :

Text der Stadtverordnung

Plan Innenstadt Stadtverordnung

Senator Ludger Hinsen